

Auslegungsbekanntmachung von Bebauungsplänen

Die Aufstellung von Bebauungsplänen wird von vielen Gemeinden als Glücksspiel wahrgenommen. Die formellen und inhaltlichen Anforderungen seien so umfangreich und ausdifferenziert, dass es einem Lotteriegewinn gleiche, einen rechtsbeständigen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte Gelegenheit, die Anforderungen an die Auslegungsbekanntmachung zu präzisieren und auf ein zweckentsprechendes Maß zurückzuschneiden.

Im entschiedenen Verfahren hatte sich der Antragsteller gegen einen Bebauungsplan für ein Sondergebiet Nahversorgung gewandt. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen gab dem Antragsteller Recht, weil in der Auslegungsbekanntmachung nicht angegeben wurde, zu welchen Lärmarten umweltbezogene Informationen vorliegen und welcher Art (Gutachten, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) sie sind.

Das verfehlt die Anstoßfunktion der Auslegungsbekanntmachung, so das Bundesverwaltungsgericht. Die Bekanntmachung solle den interessierten Bürger zur Information über gemeindliche Planungsabsichten anregen und zur Beschäftigung mit deren Umweltauswirkung motivieren.

Dazu reicht es, dem Bürger eine erste Einschätzung zu geben, um welche Themen es geht. Angaben zu Lärmarten oder Lärmquellen bedarf es dazu nicht, auch keine Angaben zur Art der Information. Gefragt seien neutrale, nicht gewichtete einfache Informationen formalen Charakters, die die Umweltinformationen nach Themenblöcken zusammenfassen und kennzeichnen. Daraus kann der Bürger erkennen, ob ihn interessierende Aspekte Gegenstand der Planung sind und ob er sich die Unterlagen ansehen sollte.

(BVerwG, Urt. vom 6. Juni 2019 – 4 CN 7.18)

Bischofsheim, den 17. Dezember 2019